

Prüfkatalog

1 Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zugelassenen Vorhaben

(vgl. Nr. 1.2, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3.6 der Anlage 3 zum UVPG)

1.1 Andere Vorhaben:

Werden bei dieser Voruntersuchung Vorbelastungen einbezogen durch andere bestehende und / oder zugelassene Vorhaben, die sich im gemeinsamen Einwirkungsbereich befinden?

☐ Nein ☒ Ja

Hinweis

Die Auswirkungen sind ggf. im Folgenden nach Maßgabe des Fachrechts (z.B. TA Luft, TA Lärm) einzubeziehen (ggf. auch Berücksichtigung von Irrelevanz- und Bagatellschwellen)

Bei Nein, weil

Begründung

Bei Ja, und zwar

Begründung

Schalltechnische Vorbelastungen werden im Kapitel 7.1 der schallt. Untersuchung erörtert.

1.2 Bei Änderungsvorhaben zusätzlich:

Werden bei dieser Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens (bestehendes oder genehmigtes Vorhaben ohne die Änderung) einbezogen?

☐ Nein ☐ Ja

Hinweis

Die Auswirkungen sind ggf. im Folgenden nach Maßgabe des Fachrechts (z.B. TA Luft, TA Lärm) einzubeziehen (ggf. auch Berücksichtigung von Irrelevanz- und Bagatellschwellen)

Bei Nein, weil

Begründung

Bei Ja, und zwar

Begründung

2 Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)

Anlage 1 zum UVPG:

Nummer
4.2

☒ Errichtung, Betrieb ☐ Wesentliche Änderung

2.1 Art der Anlage, Art der verwendeten Stoffe und Technologien

Art / Umfang

siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.1

2.2 Leistungsgröße, Energiebedarf bzw. -verbrauch

Art / Umfang

siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.2

2.3 Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha

Art / Umfang

ca. 4.500 m² Grundstücksfläche

2.4	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha	
	Art / Umfang siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.4	
2.5	Umfang der baulichen Anlagen / Tätigkeiten einschließlich Umfang der Erdarbeiten in m³ und der Abrissarbeiten	
	Art / Umfang siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.5	
2.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit	
	Art / Umfang ca. 2,5 Jahre	
2.7	Vorhaben ist Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG?	
	Art / Umfang nein	
2.8	Sonstige relevante Merkmale	
	Art / Umfang nein	
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten?		
2.9	Erhöhung der Schadstoff- und Geruchsimmissionen	☐ Nein ☒ Ja
	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.9	
2.10	Erhöhung der Lärmimmissionen	☐ Nein ☒ Ja
	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.10	
2.11	Erhöhung des Verkehrsaufkommens	☐ Nein ☒ Ja
	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.11	
2.12	Visuelle Veränderung, zusätzliche Zerschneidungswirkung, Veränderung des Landschaftsbildes etc.	☒ Nein ☐ Ja
	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.12	
2.13	Veränderung des Grundwassers oder von Oberflächenwasser (z. B. Aufstellung von baulichen Anlagen im Grundwasser, Verlegung), hydromorphologische Auswirkungen	☐ Nein ☒ Ja
	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.13	
2.14	Änderungen an Gewässern (z. B. bauliche Anlagen an Gewässern insbesondere im 60 m - Bereich)	☒ Nein ☐ Ja
	Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen	

- 2.15 Einleitung von Abwasser in Gewässer (Direkt- oder Indirekt-Einleitung), Versickerung, Notwendigkeit von Bauwasserhaltungen infolge hohen Grundwasserstands, einschließlich der damit ggf. zusammenhängenden Änderungen der Qualität und der Quantität von Wasser ☐ Nein ☒ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
Siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.15
- 2.16 Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Bodenveränderungen ☐ Nein ☒ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
Siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.16
- 2.17 Klimatische Veränderungen z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderungen des Kleinklimas ☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
Siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.17
- 2.18 Rodung von Wäldern, Gehölzen, Bäumen etc. und sonstige Inanspruchnahme der Natur ☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.18
- 2.19 Anfall von Abfällen bei Bau und Betrieb ☐ Nein ☒ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.19
- 2.20 Abwicklung des Baubetriebes einschließlich Lärm-, Schadstoffemissionen etc. während des Baus ☐ Nein ☒ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.20
- 2.21 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (auch klimabedingt z.B. durch Hochwasser) während des Baus und des Betriebs, insb. im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien bzw. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S.d. § 2 Nr. 7 der Störfall-VO ☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.21
- 2.22 Erschütterungen, Licht (vgl. auch Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 Abs. 2 BayImSchG), Wärme ☐ Nein ☒ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.22
- 2.23 Elektromagnetische Wirkungen ☐ Nein ☒ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.23
- 2.24 Gefahr von Legionellenbildung ☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
siehe Anlage zur allg. Vorprüfung - Nr. 2.24
- 2.25 Sonstige Merkmale (Anlage, Errichtung oder Betrieb), die nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können: ☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
keine

- 2.26 Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein? (meint nicht Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) ☒ Nein ☐ Ja
- Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
keine

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

z.B. Luftreinhaltung, Lärmschutz, Schadensbegrenzungsmaßnahmen
siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 2.26

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Gesamteinschätzung

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind auch unter Einhaltung der in Nr. 2.26 vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als nicht erheblich anzusehen.

3 Standort des Vorhabens

- 3.1 Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. folgende bestehende bzw. genehmigte Nutzungen (Nutzungskriterien)?

- 3.1.1 Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug) ☒ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

- 3.1.2 Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete ☐ Nein ☒ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 3.1.2

- 3.1.3 Öffentlich genutzte Gebäude (z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten etc.) ☐ Nein ☒ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 3.1.3

- 3.1.4 Öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete (z.B. Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung, Fremdenverkehr etc.) ☒ Nein ☐ Ja

Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.1.5	Wichtige Verkehrswege ☐ Nein ☒ Ja Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 3.1.5
3.1.6	Wenn das Vorhaben Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist (vgl. Nr. 2.7): Unterschreiten Schutzobjekte (nach Nrn. 3.1.2 - 3.1.5 sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle / empfindliche Gebiete) den angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG zum Vorhaben? ☒ Nein ☐ Ja Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
3.1.7	Liegt das Vorhaben im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG oder hat das Vorhaben mit einem Betriebsbereich einen gemeinsamen Einwirkungsbereich? ☒ Nein ☐ Ja Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
3.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei ☒ Nein ☐ Ja Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
3.1.9	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft ☒ Nein ☐ Ja Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
3.1.10	Flächen für die Entsorgung, z.B. Altlasten, Altablagerungen, Deponien ☒ Nein ☐ Ja Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
3.1.11	Flächen für die Versorgung ☐ Nein ☒ Ja Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 3.1.11
3.1.12	Sonstige Nutzungen / Sachgüter ☒ Nein ☐ Ja Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
3.2	Ist das Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. in folgender Hinsicht von Relevanz im Hinblick auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (insb. Wasser, Boden, Flächen, Natur und Landschaft, biologische Vielfalt) des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)?
3.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere, insb. soweit bekannt oder zu erwarten vorhabenrelevante Vorkommen von - Arten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten, - Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, - sonstigen geschützten Arten (insb. nach deutschem Recht), insb. seltene Arten (vgl. rote Liste) ☒ Nein ☐ Ja Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 3.2.1

3.2.2	Schutzwürdige Böden	☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen		
3.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen		
3.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen		
3.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-) Landschaften oder Landschaftsteile	☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen		
3.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	☒ Nein ☐ Ja
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen		
3.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. - als Naturschutzprojekte des Bundes (z.B. Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Naturschutzgroßprojekte) oder des Landes (z.B. BayernNetz Natur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiet) geförderte Gebiete, - Unzerschnittene verkehrsarme Räume, - Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), - Biotopverbundfläche i.S.d. § 21 BNatSchG i.V.m. Art. 19 BayNatSchG.	☒ Nein ☐ Ja ☐ Ja ☐ Ja ☐ Ja
Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen		
3.2.8	Sonstige, und zwar	☒ Nein ☐ Ja
Falls ja, welche		
Geschätzter Umfang, Erläuterungen, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen		
3.3	Gibt es in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insb. folgende Schutzgebietskategorien (<u>Schutzkriterien</u>)?	
3.3.1	Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete; § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. Bayerische Natura 2000-Verordnung): Das Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sowie mögliche Beeinträchtigungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können, z.B. Stickstoffdeposition über den Luftpfad (insoweit ist eine Beschränkung auf das TA Luft-Gebiet nicht zulässig), Einträge über den Wasserpfad etc., sind zu berücksichtigen	
		☒ Nein ☐ Ja
Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen		
3.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	☒ Nein ☐ Ja
Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen		

- 3.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) ☒ Nein ☐ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
- 3.3.4 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) ☒ Nein ☐ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
- 3.3.5 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) ☒ Nein ☐ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
- 3.3.6 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) ☒ Nein ☐ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
- 3.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) ☒ Nein ☐ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
- 3.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) ☐ Nein ☒ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
 siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 3.3.8
- 3.3.9 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) ☒ Nein ☐ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
- 3.3.10 Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) ☒ Nein ☐ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
- 3.3.11 Gebiete, in denen die in den EU-Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (insb. Luftreinhalteplangebiete gemäß § 47 BImSchG) ☒ Nein ☐ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
- 3.3.12 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes ☐ Nein ☒ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
 Pfaffenhofen a. d. Ilm stellt ein Mittelzentrum nach Landesentwicklungsplan dar.
- 3.3.13 Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 DSchG), Ensembles (Art. 1 Abs. 3 DSchG), Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 DSchG), Denkmalverdachtsflächen, archäologisch bedeutsame Landschaften ☐ Nein ☒ Ja
 Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
 siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 3.3.13

3.3.14 Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Naturwald-reservat (Art. 12 a BayWaldG) ☐ Nein ☒ Ja
Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen
siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 3.3.14

3.3.15 Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) ☒ Nein ☐ Ja
Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

3.3.16 Überregional bedeutsames Schwerpunktorkommen einer geschützten Art ☒ Nein ☐ Ja
Art, Größe, Umfang der Betroffenheit, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens, insb. der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes sowie der Belastbarkeit der Schutzgüter in dem Gebiet, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der unter Nr. 1. genannten Vorbelastung:

Gesamteinschätzung

Das Vorhaben ist innerhalb des Gewerbegebiets Sandkrippenfeld geplant. Die direkte Umgebung ist industriell geprägt; auf der Vorhabenfläche befand sich bislang bereits ein Gebäude. Bis auf einige ges. geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG, Schutzwälder nach BayWaldG sowie Denkmäler nach BDSchG befinden sich keine Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsgebiets (1.600-m-Radius).

Aufgrund dessen ist die ökologische Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets als gering einzustufen.

Zusammenfassende Erläuterung und Beurteilung, ob durch das Vorhaben relevante Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein könnten:

Zusammenfassende Erläuterung und Beurteilung

Da die ausschlaggebenden Wirkfaktoren des Vorhabens (Ver- und Entsiegelung von Boden und Fläche, Lärmemissionen, potentieller Austritt wassergefährdender Stoffe, elektromagnetische Strahlung) nur geringe räumliche Reichweite haben, sind erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen auf relevante Nutzungen, Qualitäten und Schutzgebiete nicht zu erwarten.

4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auftreten?

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend genannten Schutzgüter sind anhand der unter Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zugelassenen Vorhaben gemäß Nr. 1 zu beurteilen; insb. ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (z.B. geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verringern,
- etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.

4.1	Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit	☒ Nein ☐ Ja
Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 4.1		
4.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	☒ Nein ☐ Ja
Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 4.2		
Spezialfälle:		
Ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (z.B. als Ergebnis einer Natura 2000-Vorprüfung)?		☒ Nein ☐ Ja
Hinweis Bei Ja UVP erforderlich!		
Ist im Rahmen der saP eine artenschutzrechtliche <u>Ausnahmeprüfung</u> nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		☒ Nein ☐ Ja
Hinweis Bei Ja Bei allgemeiner Vorprüfung im Regelfall UVP erforderlich!		
4.3	Boden	☒ Nein ☐ Ja
Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 4.3		
4.4	Wasser	☒ Nein ☐ Ja
Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 4.4		
4.5	Luft / Klima	☒ Nein ☐ Ja
Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 4.5		
4.6	Landschaft	☒ Nein ☐ Ja
Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 4.6		
4.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	☒ Nein ☐ Ja
Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 4.7		
4.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	☒ Nein ☐ Ja
Begründung, ggf. Verweis auf Darstellung in Unterlagen siehe Anlage zur allg. Vorprüfung – Nr. 4.8		

Zusammenfassende Begründung, ob bzw. ggf. warum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Begründung

Für das geplante Vorhaben waren Umweltauswirkungen hinsichtlich der Versiegelung, des Baukörpers, des Abfall- und Abwasseranfalls, potentieller Einträge wassergefährdender Stoffe sowie Lärm- und Luftschadstoffemissionen als wahrscheinlich zu erachten.

Die allgemeine Vorprüfung ergab jedoch, dass durch das geplante Vorhaben die bestehenden Nutzungen in der Nachbarschaft und im Untersuchungsgebiet nicht relevant beeinträchtigt werden und

- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes am Standort und auch im Untersuchungsgebietes keine Besonderheiten aufweisen und zudem nicht beeinflusst werden,
- keine nach BNatSchG geschützten Gebiete im Untersuchungsgebiet vorhanden sind sowie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegenen geschützten Biotope oder Schutzwälder zu erwarten sind und
- die Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter nicht als negativ zu bewerten sind.

5 Ergebnis

Können von dem Vorhaben nach Ansicht des Antragstellers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?

☒ Nein (nicht UVP-pflichtig)

☐ Ja (UVP-Pflicht)



Daiichi-Sankyo

Anlage zur allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

**für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb einer Anlage für
Antikörper-Wirkstoff-Konjugate (Neubau
Gebäude F5)“**

Antragstellerin: Daiichi Sankyo Real Estate GmbH
Luitpoldstraße 1
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Verfasserin: GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Straße 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow

Projektnummer: 2024_C075

Ableitung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume erfolgt einerseits in Abhängigkeit vom zu untersuchenden Schutzgut (Mensch, Boden, Wasser usw.) sowie andererseits in Abhängigkeit von den jeweils zu betrachtenden Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut. So ist das Untersuchungsgebiet für die Betrachtung der Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf das Schutzgut Luft in einer größeren Ausdehnung zu erfassen als beispielsweise Lärmauswirkungen der Anlage auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Die engste Bezugsebene von der Anlage zu räumlichen Wirkungen ist das Grundstück, also der Standort der Anlage selbst.

Erfahrungen zeigen, dass Luftschadstoffemissionen die Wirkfaktoren mit der größten Reichweite darstellen, so dass durch Annahme dieses Untersuchungsgebietes auch für die anderen Schutzgüter, das Untersuchungsgebiet i. d. R. ausreichend dimensioniert ist. Konservativ wird ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1.600 m gewählt.

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Lage im Anhang 1 dargestellt.

2 Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)

2.1 Art der Anlage, Art der verwendeten Stoffe und Technologien

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb ist nach Anlage 1 UVPG unter der Nr. 4.2

„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1“

einzuordnen. Hieraus ergibt sich das Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung (aVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Für den Betrieb der Anlage werden sowohl nichtgefährliche als auch gefährliche, in der Regel wassergefährdende Einsatzstoffe benötigt. Von besonderer Bedeutung sind die Drug-Linker, die an Antikörper gebunden werden, sowie Pufferlösungen (aus Salzen, schwachen Säuren und Basen sowie nicht gefährlichem Dimethylsulfoxid [DMSO]). All diese Stoffe werden in Form verdünnter wässriger Lösungen (teilweise DMSO-haltig) gehandhabt. Daneben werden betriebstypische Hilfsstoffe (v. a. Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Schmierstoffe, verdichtete Gase) eingesetzt. Ferner erfolgt eine GMP-Konforme Aufreinigung und Abfüllung der Produkte.

Da eine Verunreinigung der Produkte durch Umgebungspartikel unbedingt vermieden werden muss, findet ein Großteil des Prozesses innerhalb von Reinräumen, Isolatoren (Handschuhkästen) oder Sicherheitswerkbänken statt.

2.2 Leistungsgröße, Energiebedarf bzw. -verbrauch

Die Anlage wird auf eine Produktionsmenge **bis einige hundert** m³/a an ADC-Lösung pro Jahr (ADC-Bereich) sowie **mehrere t/a** an Wirkstoff-Lyophilisat (F&F-Bereich) ausgelegt und arbeitet chargenweise/diskontinuierlich.

Die geplante Anlage wird mit elektrischer und Wärmeenergie versorgt. Beide Energieformen werden von den lokalen Versorgungsunternehmen über die öffentlichen Netze bezogen. Die bezogene elektrische Energiemenge beläuft sich auf ca. 22 GWh/a. Beinahe alle Prozessschritte und Betriebsteile sind von dieser Energieform abhängig. Wärmeenergie wird ausschließlich zur Beheizung von Arbeits- und Lagerräumen verwendet. Sie wird in Form von Fernwärme bezogen und überschreitet nicht das zweckübliche Maß.

Die Produktionsprozesse finden in aller Regel bei Raumtemperatur statt. Die für nur wenige Prozessschritte notwendige Erwärmung erfolgt durch elektrische Heizung in isolierten Aggregaten innerhalb der Gebäude. Arbeitsbereiche sind wärmeisoliert ausgeführt, auch um Heizkosten zu minimieren. Abwärme fällt daher nur in für Arbeitsstätten typischen Mengen an.

2.4 Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha

Geplant ist ein Erweiterungsbau mit der Vorhabenbezeichnung „F5“. Der Neubau soll im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes errichtet werden. Da sich auf der Fläche bisher das „Stada-Gebäude“ befunden hat, beträgt die zusätzlich zu versiegelnde Fläche lediglich 2.918 m² bzw. 0,2918 ha.

2.5 Umfang der baulichen Anlagen / Tätigkeiten einschließlich Umfang der Erdarbeiten in m³ und der Abrissarbeiten

Der Neubau wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO der Gebäudeklasse 5 auf Grund der Höhe von 34,8 m sowie gemäß Art. 2 Abs. 4 ebd. als Sonderbau eingestuft. Er umfasst sechs Geschosse sowie eine einfache Unterkellerung. Als Baustoff für die Wände und Decken wird Stahlbeton zum Einsatz kommen. Die Grundfläche beträgt ca. 4.493 m². Das geplante Bauwerksnull des Gebäudes liegt bei ca. 434,00 m NN. Das Untergeschoss E0 bindet auf der Ostseite etwa 8,00 m ins Erdreich ein, auf der Westseite etwa 14,30 m.

Der Neubau soll auf der ehemaligen Fläche des „Stada-Gebäudes“ ausgeführt werden. Die Abrissarbeiten des „Stada-Gebäudes“ sowie Errichtung der Baugrube sind nicht Teil des Vorhabens, sondern wurden gesondert beantragt und genehmigt.

2.9 Erhöhung der Schadstoff- und Geruchsimmissionen

Luftschadstoffimmissionen

Mit Luftschadstoffen belastete Abluft wird aus den Bereichen ADC (Gasverdrängung aus Tanks, Vorrats-, Misch- und Reaktionsbehältern) und HVAC (Abluft aus den Isolatoren/Handschuhkästen) gefasst. Als einzig messbare Verunreinigung (oberhalb von Spuren-mengen) enthält diese Kleinmengen des sehr schwerflüchtigen Lösungsmittels DMSO. Daneben treten diffuse Emissionen des Lösungsmittels 2-Propanol (Isopropanol) auf, das zur Desinfektion und Wischreinigung von Flächen eingesetzt wird.

Darüber hinausgehende Luftschadstoffemissionen sind nicht zu erwarten. Verbrennungsab-gase, Rauch, Ruß, Staub oder Aerosole entstehen durch die Anlage und ihre Nebeneinrich-tungen nicht.

Die Anlagenteile, in denen die chemischen Prozesse im Rahmen der Produktionsverfahren ablaufen, sind geschlossen gebaut. Kritische Prozessschritte finden in Sicherheitsbänken o-der Reinräumen statt, die keim- und staubfrei arbeiten müssen. Schon die Ansaugung der zur Belüftung notwendigen Außenluft erfolgt daher über Schwebstoffstofffilter. Der Einsatz flüchtiger Stoffe (Reinigungs- und Desinfektionsmittel, DMSO) wird auf das notwendige Mi-nimum zur Gewährleistung von Sauberkeit und Funktionsfähigkeit beschränkt und über-schreitet nicht das übliche Maß.

Geruchsimmissionen

Geruchsstoffe, die über den üblichen Raumgeruch hinausgehen, werden nicht eingesetzt, entstehen nicht und gehen nicht in die Raumabluft über. Die somit unbelastete (atembare) Raumabluft wird direkt über Dach abgeführt.

2.10 Erhöhung der Lärmimmissionen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet:

- C. HENTSCHEL CONSULT Ing.-GmbH, „Ersatzneubau F5 der Daiichi Sankyo in Pfaffenhofen a.d. Ilm – Schalltechnische Untersuchung“, 25.03.2025, 86 Seiten

Das Dokument enthält Angaben zu den Lärmemissionen jeder relevanten Emissionsquelle, berücksichtigt Verkehrsgeräusche (betriebsbedingte Verkehrsgeräusche sowie An- und Abfahrtsverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen) und weist zeitliches Auftreten von Lärmemissionen, betrachtete Schallschutzmaßnahmen sowie Teilbeurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten aus.

Die schalltechnische Untersuchung stellt zusammenfassend fest, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm in der Summenbelastung an allen Immissionsorten eingehalten wird. Es sind mithin keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen.

2.11 Erhöhung des Verkehrsaufkommens

Das Vorhaben wird zu einer betriebsbedingten Erhöhung des regionalen Kraftverkehrs führen. So wird der Zuwachs von langfristig ■■■ Mitarbeitern mit dem geplanten Vorhaben zu einem erhöhten Aufkommen an Kfz bzw. Shuttlebussen führen. Darüber hinaus wird sich der LKW-Verkehr am Warenein- und -ausgang im Zeitraum von 07:00–20:00 Uhr um ■■■ LKW pro Tag und im Zeitraum 06:00–07:00 Uhr um ■■■ LKW pro Tag erhöhen. Hinzukommen ■■■ zusätzliche LKW-Fahrten pro Tag für die Belieferung der Kantine sowie bis zu ■■■ zusätzliche LKW für die Anlieferung von Rohstoffen und die N₂-Betankung. Ebenfalls wird es zur Erhöhung des betriebsinternen Gabelstaplerverkehrs (zusätzlich 80 Minuten pro Tag) kommen. Auf Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung und des Verkehrsaufkommens auf den angrenzenden Straßen kann allerdings von einer Vermischung mit dem bereits vorhandenen Straßenlärm ausgegangen werden.

2.12 Visuelle Veränderung, zusätzliche Zerschneidungswirkung, Veränderung des Landschaftsbildes etc.

Das Vorhaben befindet sich vollständig auf der Fläche eines gültigen Bebauungsplans Nr. 92 „Gewerbegebiet Sandkrippenfeld“ (12. Änderung und Erweiterung vom 13.03.2025) und gliedert sich visuell in das lokale industriell überprägte Landschaftsbild des Gewerbegebiets

Sandkripenfeld in der Kreisstadt Pfaffenhofen ein. Da das Gewerbegebiet bereits langjährig bebaut ist, kommt es durch den Neubau zu keiner zusätzlichen Zerschneidungswirkung.

2.13 Veränderung des Grundwassers oder von Oberflächenwasser, hydromorphologische Auswirkungen

Dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt liegen generell keine flächendeckenden Daten über die Grundwasserstände im Umfeld des Anlagengrundstücks vor. Laut Ausweisung im Umweltatlas Bayerns steht das Grundwasser am Standort im Bereich von 429 m ü. NHN (ca. 5 m u. GOK) an und fließt in Richtung Nordost zur Donau ab.

Im Rahmen der Baugrunderkundung des Geländes wurden Grundwassermessstände zwischen 422,8 m ü. NHN bis 427,3 m ü. NHN ermittelt. Während der Bauphase kann demzufolge eine Grundwasserhaltung erforderlich sein. Diese wurde im Zuge des Antrages auf Abrissarbeiten des „Stada-Gebäudes“ sowie Errichtung der Baugrube bereits genehmigt und ist nicht Teil dieses Vorhabens.

Im Rahmen der Errichtung des Gebäudes und der damit einhergehenden Baugrundverbesserung ist eine Tiefgründung notwendig, bei der Nassbetonpfähle bis in tragfähige Schichten getrieben werden. Dies stellt ein Einbringen von Stoffen in das Grundwasser dar, das als Benutzung eines Gewässers gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Diese wird separat beantragt.

2.15 Einleitung von Abwasser in Gewässer (Direkt- oder Indirekt-Einleitung), Versickerung, Notwendigkeit von Bauwasserhaltungen infolge hohen Grundwasserstands, einschließlich der damit ggf. zusammenhängenden Änderungen der Qualität und der Quantität von Wasser

Anfallendes Schmutzwasser (Prozessabwasser, Sonderabwasser, Aufbereitungsabwasser, Dampferzeugungsabwasser, Kondensatabwasser, Überschussabwasser und Sanitärabwasser) wird unter Beachtung der Anforderungen der AbwV und der EWS in den Schmutzwasserkanal der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm (öffentliche Abwasseranlage) eingeleitet.

Das Sonderabwasser wird durch Destillation aufbereitet, um hochwirksame Schadstoffe sicher zu entfernen (und als Abfall zu entsorgen). Das Prozessabwasser und ein Teilstrom des Aufbereitungsabwassers werden vor Abführung durch Säure-/Basenzugabe annähernd neutralisiert.

Das auf den Dachflächen des geplanten Gebäudes sowie auf den versiegelten umgebenden Flächen anfallende Niederschlagswasser soll zusammen mit demjenigen des übrigen Betriebsgeländes bewirtschaftet werden; dazu wird ein integriertes Entwässerungskonzept mit Versickerung und Indirekteinleitung entwickelt und beantragt (separates Verfahren).

Die notwendige Bauwasserhaltung wurde bereits in einem separaten Verfahren erlaubt.

2.16 Bodenversiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Bodenveränderungen

Die zusätzliche Versiegelung beträgt 2.918 m². Gemäß dem Bebauungsplan gilt für das Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,95. Die GRZ wird durch die geplante Änderung und damit einhergehend der zusätzlichen Versiegelung 0,73 betragen, womit die definierten Baugrenzen weiterhin eingehalten werden.

Alle gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffe werden zudem ordnungsgemäß unter Einhaltung der einschlägigen technischen Regelwerke in dafür vorgesehenen Räumen gelagert. Flüssigkeiten werden in geschlossenen Systemen gelagert und verwendet, so dass die Mitarbeitenden mit diesen nicht in Kontakt kommen können. Zugleich wird dadurch die Gefahr von Leckagen minimiert; Stoffaustritte sind aus diesem Grund unwahrscheinlich.

Wassergefährdende Stoffe werden in Gebindelagern und Behältern vorgehalten, die den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen. Das heißt, dass die Umgangsbereiche durch zusätzliche Auffangeinrichtungen für den Fall einer Leckage gesichert sind („Tasse-Untertasse-Prinzip“).

2.17 Klimatische Veränderungen z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderungen des Kleinklimas

Im Rahmen des geplanten Anlagenbetriebs werden keine Treibhausgase emittiert.

Durch den Baukörper und den Flächenverbrauch kann es kleinklimatisch zu einer Erwärmung des Standortes kommen. Verursacht wird das durch die Aufheizung des Baukörpers, Versiegelung der Fläche und eine damit einhergehende verringerte nächtliche Abkühlung der Vorhabenfläche.

Das lokale Kleinklima ist bereits von Industriebauten, Flächenversiegelung und deren Sekundäreffekten (v. a. verringerte nächtliche Abkühlung) geprägt. Eine weitere Veränderung ist nicht zu besorgen.

2.18 Rodung von Wäldern, Gehölzen, Bäumen etc. und sonstige Inanspruchnahme der Natur

Das Vorhaben befindet sich vollständig auf der Fläche eines gültigen Bebauungsplans. Es finden kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG statt. Es kommt im Rahmen des Vorhabens ebenfalls zu keiner Umpositionierung oder Fällung von Bäumen oder dem Entfernen von Gehölzen.

Die einschlägigen Verbotstatbestände nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG (Rodung, erhebliche Beeinträchtigung) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Geltende Vorschriften werden eingehalten.

2.19 Anfall von Abfällen bei Bau und Betrieb

Während der Errichtung des Gebäudes fallen übliche Abfälle wie bspw. Pappe, PE-Folie, Holz, Styropor, Kabelreste und Kabelbinderreste an. Diese Abfälle werden getreu dem § 5 KrWG vorrangig einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Die anfallenden Abfälle beim Betrieb sind typisch für die biochemische-pharmazeutische Produktion in Art und Umfang. Sie bestehen in der Gesamtbetrachtung vor allem aus Einwegartikeln aus Produktions- und Reinigungsvorgängen. Tabelle 1 listet die Abfälle mit Schlüssel nach Anlage der AVV, Anfallbereich und Jahresanfallmenge auf. Aufgrund ihrer Natur (z. B. Reinigungsabfälle oder Umverpackungen) entstehen sie in der Regel über größere Bereiche verteilt.

Tabelle 1: Liste der Abfälle

Abfallart	Abfallschlüssel	Anfallort	Menge [t/a]
Lösemittelabfälle, halogenfrei	07 05 04*	Produktion	
verunreinigte Einwegartikel	07 05 13*	Produktion	
Einwegartikel aus der Produktion	07 05 14	Produktion	
Karton-/Papierverpackungen	15 01 01	Logistik	
Kunststoffverpackungen	15 01 02	Produktion und Logistik	
Metallverpackungen	15 01 04	Produktion	
verunreinigte Verpackungsabfälle	15 01 10*	Gesamter Bereich	
verunreinigte Filtermaterialien und Wischtücher	15 02 02*	Gesamter Bereich	
Glasabfall	20 01 02	Produktion	
Reinigungsbedarf und Schutzkleidung	20 03 01	Produktion	
Altöle	13 02 05*	diverse Aggregate	
Konzentrat aus der Abwasseraufbereitung	07 05 11*	Produktion	

Alle anfallenden Abfälle werden gemäß Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. der Gewerbeabfallverordnung getrennt gelagert und der Entsorgung zugeführt.

2.20 Abwicklung des Baubetriebes einschließlich Lärm-, Schadstoffemissionen etc. während des Baus

Die Bauphase wird mehrere Monate dauern und stellt deshalb eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Schutzgüter dar.

Staubemissionen werden durch die Verwehung von Bodenpartikeln bzw. die Aufwirbelung von Partikeln durch Baufahrzeuge bedingt. Diese Emissionen können jedoch durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung der Fahrzeuge im Baustellenbereich, Befeuchtung der Flächen und der ausschließlichen Nutzung von befestigten Flächen geringgehalten werden. Die Emissionen dieser Fahrtbewegungen werden sich jedoch hauptsächlich auf das Betriebsgelände selbst erstrecken, da es sich um bodennahe Freisetzen handelt, die sich in der Regel nur in unmittelbarer Nähe der Fahrbahnen auswirken.

Schallemissionen werden in der Bauphase im Wesentlichen durch Baumaschinen und -geräte hervorgerufen. Gemäß AVV Baulärm sind grundsätzlich bei Bauarbeiten in Wohngebieten oder anderen besonders schutzbedürftigen Bereichen möglichst lärmarme Baumaschinen einzusetzen. Die eingesetzten Baumaschinen müssen nach der 32. BImSchV den Vorgaben der EG-Richtlinie 2000/14/EG genügen. Da die Wirkungsdauer der zu erwartenden Schallemissionen zeitlich begrenzt ist und den Vorgaben der AVV Baulärm zum Schutz vor den Bauschallimmissionen entsprochen wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bzgl. **Erschütterungen** sind die Bauarbeiten so auszuführen, dass keine Beeinträchtigungen an umliegenden Gebäuden auftreten können.

2.21 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (auch klimabedingt z. B. durch Hochwasser) während des Baus und des Betriebs, insb. im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologien bzw. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-VO

Im Betrieb wird mit keinem namentlich im Anhang I der 12. BImSchV genannten gefährlichen Stoff umgegangen. Es kommen lediglich Klein- und Kleinstmengen von Stoffen vor, die in die Gefahrenkategorien P2 (Nr. 1.2.2; entzündbare Kältemittel), P4 (Nr. 1.2.4; Ozon), P5c (Nr. 1.2.5.2; 2-Propanol), E1 (Nr. 1.3.1; Reinigungsmittel und Ozon) und E2 (Nr. 1.3.2; Reinigungsmittel) einzuordnen sind.

Dabei ist zu beachten, dass Ozon nur in Spurenmengen von 0,004 kg vorhanden ist (Generierung in der Wasseraufbereitung zum sofortigen Verbrauch) und 70%iges 2-Propanol mit $\blacksquare \text{ m}^3$ den weit überwiegenden Teil der vorhandenen störfallrelevanten Stoffe ausmacht. Eine Menge von höchstens 2 % der jeweils relevanten Mengenschwelle (vgl. Anhang I Nr. 4 12. BImSchV) wird selbst bei Summenbildung über die Gefahrenkategorien in allen Fällen weit unterschritten.

Für den in einer Menge von [] t vorgehaltenen Konzentratabfall aus der Abwasserbehandlung (AVV-Schlüssel 07 05 11*) bestehen Detailkenntnisse hinsichtlich seiner Inhaltsstoffe aus Worst-Case-Berechnungen. Nach Nr. 2.1 KAS-61 ist damit eine von der generischen Einstufung abweichende Einstufung möglich. Im vorliegenden Fall wurde diese aus der gefährstoffrechtlichen Einstufung der Abfälle analog CLP-VO (ausgeführt in der TRGS 201) abgeleitet.

Es liegt daher weder ein Betriebsbereich der oberen noch der unteren Klasse vor. Die Anlage bildet weder selbst einen solchen Betriebsbereich noch ist sie Teil eines solchen Betriebsbereichs. Es handelt sich beim Vorhaben weder um eine störfallrelevante Errichtung noch eine solche Änderung.

Ein Unfallrisiko in Hinblick auf die verwendeten Stoffe sowie verwendeten Technologien ist durch den Einsatz von Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahren oder Auslaufen von boden- und wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) als gering einzuschätzen. Dichtheit und Funktionsfähigkeit aller Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Aggregate und Sicherheitseinrichtungen) werden regelmäßig kontrolliert und die nach § 46 Abs. 2 AwSV gebotenen Sachverständigenprüfungen durchgeführt.

2.22 Erschütterungen, Licht (vgl. auch Art. 11a BayNatSchG und Art. 9 Abs. 2 BayImSchG), Wärme

Um **Erschütterungen** oder **Schwingungen**, die von den ortsfesten Anlagenteilen des geplanten ausgehen können, entgegenzuwirken, werden die jeweiligen Aggregate schwingungsisoliert aufgestellt oder es erfolgt eine akustische Entkopplung durch geeignete Kompensatoren. Zudem sind die einzelnen Anlagenteile aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs und um eine lange Lebensdauer zu erreichen so konstruiert, dass sie möglichst erschütterungsarm betrieben werden können.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des gültigen Bebauungsplans Nr. 92 „Gewerbegebiet Sandkrippenfeld“, so dass es nicht dem Verbot **beleuchteter** oder **lichtemittierender** Werbeanlagen im Außenbereich gemäß Art. 9 Abs. 2 BayImSchG unterfällt. Auf dem Dach des Gebäudes soll eine rotierende Werbeanlage (Logo mit Firmenschriftzug) installiert werden; diese entspricht der Festsetzung Nr. 11.6 des Bebauungsplans und ist damit zulässig.

Die Umgebung des geplanten Gebäudes wird aus Sicherheitsgründen in der Nacht beleuchtet werden. Insgesamt sind am Standort durch die umgebenden gewerblichen Einrichtungen und die Straßenbeleuchtung bereits Beleuchtungseinrichtungen vorhanden. Um die Auswirkungen durch Lichtemissionen so gering wie möglich zu halten, werden bei der Planung der Anlagen- und Straßenbeleuchtung auf dem Betriebsgelände die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 mit Stand vom 03.11.2015 berücksichtigt. In Übereinstimmung mit dem geltenden Bebauungsplan (vgl. Hinweis Nr. 8 ebd.) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhoch- und -niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse eingesetzt. Hierdurch

lassen sich schädliche Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – deutlich verringern. Die Ausrichtung der Lampen wird nach Möglichkeit so gewählt, dass eine direkte Einstrahlung in die umliegenden Grünbereiche vermieden wird.

Sonstige Immissionen, wie z. B. **Wärme** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.23 Elektromagnetische Wirkungen

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und Betrieb von zwei Mittelspannungsstationen, die Niederfrequenzanlagen i. S. d. 26. BImSchV darstellen. Diese genügen den Anforderungen an Starkstromanlagen und Hochspannungsschaltanlagen für Wechselstrom nach DIN EN IEC 61936-1:2023-02 (VDE 0101-1:2023-02) bzw. DIN EN IEC 62271-200:2023-04 (VDE 0671-200:2023-04).

Durch normgerechten Betrieb wird sichergestellt, dass die Transformatoren und Mittelspannungsanlagen bei höchster betrieblicher Auslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, eine effektive magnetische Flussdichte von 100 µT (halber Grenzwert nach § 3 Abs. 2 i. V. m. Anhang 1a 26. BImSchV) nicht überschreiten.

2.24 Gefahr von Legionellenbildung

Teil des Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb von adiabaten Rückkühlanlagen mit vom Wärmeübertrager getrennter Verdunstungseinrichtung. Es handelt sich dabei um Wärmeübertrager, in denen das die Prozesswärme aufnehmende Fluid ausschließlich in einem geschlossenen Kreislauf geführt wird und die Prozesswärme ausschließlich direkt über Luftwärmeübertragung an die zur Kühlung herangeführte Luft übertragen wird. Für diese Anlagen ist daher Ausnahmetatbestand nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 42. BImSchV erfüllt; die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider ist nicht einschlägig.

2.26 Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Anlagenteile, in denen die chemisch-physikalischen Prozesse als eigentliches Produktionsverfahren ablaufen, sind geschlossen gebaut. Kritische Prozessschritte finden in Isolatorien (Handschuhkästen), Sicherheitswerkbänken und Reinräumen statt, die keim- und staubfrei arbeiten müssen. Schon die Ansaugung der zur Belüftung notwendigen Außenluft erfolgt daher über Feinstaub- oder Schwebstofffilter.

Der Neubau F5 wird nach dem Stand der Lärmschutz- sowie der Schwingungsisolierungstechnik errichtet, betrieben und gewartet. Körperschallemitternde Anlagenteile werden von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen entkoppelt. Eine Warenanlieferung erfolgt ausschließlich im Tagzeitraum.

Zur Minimierung von ausgehenden elektromagnetischen Feldern werden folgende Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV ergriffen:

- Minimierung der Distanzen zwischen Betriebsmitteln mit unterschiedlicher Phasenbelegung,
- Abstandsoptimierung und
- Optimierung von Einspeisung und Abgängen der Niederspannungsverteilung.

3 Standort des Vorhabens

3.1.2 Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete

Das Vorhaben gliedert sich in den Nordosten des Gewerbegebiets Sandkrippenfeld in der Kreisstadt Pfaffenhofen ein. Das Gewerbegebiet liegt nördlich des eigentlichen Stadtkerns. Sein östliches Stammareal, in dem sich das Gelände der DSE befindet, ist im Norden durch die Luitpoldstraße (dahinter das Gewerbegebiet Heißmanning), im Osten durch die Ingolstädter Straße (dahinter das Gewerbegebiete Altstadt), im Süden landwirtschaftliche genutzte und Wohnbauflächen (um die Bischof-Meiser-Straße) sowie im Westen durch landwirtschaftlich genutzte und mischgenutzte Flächen (um die Senefelderstraße) begrenzt. Der Großteil des Gewerbegebietes Sandkrippenfeld wird durch die DSE eingenommen. Die benachbarten Gewerbegebiete beherbergen Firmen aus den Branchen Elektronikfertigung und -handel, Metall- und Maschinenbau, Automobilhandel sowie Dienstleistungen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Ingolstädter Straße 87c) befindet sich ca. 275 m süd-süd-westlich des Vorhabenstandorts. Das Vorhabengebiet ist somit primär industriell geprägt.

3.1.3 Öffentlich genutzte Gebäude (z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, Kindergärten etc.)

Die nächstgelegene empfindliche Nutzung, um das Vorhabengebiet herum, kann der Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Empfindliche Nutzungen im Vorhabengebiet

Art der empfindlichen Nutzung	Entfernung [m]	Richtung
Kindergarten	220	SO
Schule	220	SO
Kirche	530	S
Altersheim	1.300	S

3.1.5 Wichtige Verkehrswege

Das Gewerbegebiet ist über die Anton-Schranz-Straße an die Bundesstraße 13 (Würzburg–Lenggries; hier: Joseph-Fraunhofer-Straße) und von dort aus über die Staatsstraße 2232 an die Bundesautobahn 9 (Schwielowsee–München) angebunden. Anbindungen ans Schienennetz der Deutschen Bahn oder an Bundeswasserstraßen bestehen nicht.

3.1.11 Flächen für die Versorgung

Die nächstgelegenen Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB um das Vorhabengebiet herum können der Tabelle 3 entnommen werden.

Tabelle 3: Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Vorhabengebiet

Flächen der Versorgung	Entfernung [m]	Richtung
Solarpark	185	SW
Kläranlage	400	SO
BHKW	450	NW
Wasserkraftanlage	625	SO

3.2.1 Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere, insb. soweit bekannt oder zu erwarten vorhabenrelevante Vorkommen von

- Arten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten,
- Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie,
- sonstigen geschützten Arten (insb. nach deutschem Recht), insb. Seltene Arten (vgl. rote Liste)

Da die Vorhabenfläche sowie die angrenzenden Bereiche langjährig gewerblich geprägt sind, ist der Vorhabensbereich von geringer Bedeutung für Lebensräume und Funktionsbeziehungen für Pflanzen und Tiere dar. Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder Schutzgebiete nach BNatSchG.

Die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 39 BNatSchG (Beeinträchtigung/Zerstörung von Habitaten, Entnahme von Pflanzen, Zerstörung der Bodendecke) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Geltende Vorschriften werden eingehalten.

3.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet liegen mehrere gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Diese sind in Tabelle 4 aufgelistet (aufsteigend nach Entfernung zum Vorhaben).

Tabelle 4: Biotope geschützt nach § 30 BNatSchG im Untersuchungsgebiet

Hauptnr.	Bezeichnung	Entf. [km]
7435-1130	Nasswiese südlich von Heißmanning	0,32 (NW)
7435-1137	Feuchtbiotop in den Mooswiesen östlich von Heißmanning	0,55 (NO)
7435-1127	Feuchtbrachen südwestlich von Heißmanning	0,55 (NW)
7435-1136	Altwässer der Ilm nördlich von Pfaffenhofen	0,57 (O)
7435-1128	Junger Auwald südwestlich von Heißmanning	0,63 (NW)
7435-1126	Feuchtbrache westlich von Heißmanning	0,79 (NW)
7434-1132	Röhrichtstreifen östlich von Pallertshausen	0,87 (NW)
7434-1133	Nasswiese östlich von Pallertshausen	0,97 (NW)
7434-1134	Seggenried und Hochstaudenflur nördlich von Pfaffenhofen	0,97 (SW)
7435-0084	Heckengebiet östlich Förbach	1,0 (O)
7435-1138	Feuchtbiotop in der Ilmaue nördlich von Förbach	1,3 (NO)
7435-1006	Auwald- und Röhrichtstreifen in der Ilm-Aue nördlich von Pfaffenhofen	1,3 (NW)
7435-1139	Feuchtbiotop zwischen St 2232 und Bahnlinie nördlich von Förbach	1,3 (NO)
7435-1140	Nasswiesen nördlich von Förbach	1,4 (NO)
7435-1141	Feuchtbrachen an der Bahnlinie nördlich von Förbach	1,4 (NO)
7435-0083	Hecken nordöstlich Förbach	1,4 (O)
7435-1148	Magere Grasfluren am Lettenberg östlich von Förbach	1,5 (O)
7434-1131	Grabenvegetation mit Nasswiesensaum südöstlich von Angkofen	1,6 (NW)

Eine Darstellung der im Untersuchungsgebiet vorliegenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG kann dem Anhang 2 entnommen werden.

Die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG (Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen) werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.3.13 Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 DSchG), Ensembles (Art. 1 Abs. 3 DSchG), Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 DSchG), Denkmalverdachtsflächen, archäologisch bedeutsame Landschaften

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Bau- und Bodendenkmale, siehe Tabelle 5.

Tabelle 5: Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 DSchG), Ensembles (Art. 1 Abs. 3 DSchG), Bodendenkmäler (Art. 1 Abs. 4 DSchG), Denkmalverdachtsflächen, archäologisch bedeutsame Landschaften im Untersuchungsgebiet

Denkmaltyp	Bezeichnung/Kurzbeschreibung	Aktennummer	Entfernung [m]	Richtung
Baudenkmal	11. Burgfriedenstein	D-1-86-143-146	160	N
Baudenkmal	Kapelle	D-1-86-143-96	370	N
Bodendenkmal	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Friedhofskirche St. Andreas in Altstadt bei Pfaffenhofen	D-1-7435-0033	470	S
Baudenkmal	St. Andreas Kirche	D-1-86-143-3	530	S
Bodendenkmal	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt in Försbach	D-1-7435-0158	860	O
Baudenkmal	Marie Himmelfahrt (Kirche)	D-1-86-143-85	890	O
Baudenkmal	Ortstafel (Wegweiser)	D-1-86-143-118	1.300	NW
Baudenkmal	Ehem. Finanzamt, jetzt Vermessungsamt	D-1-86-143-52	1.400	S
Bodendenkmal	Wüstgefallene Siedlung des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Arlmühle)	D-1-7435-0159	1.400	S
Bodendenkmal	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Altstadt von Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie Befunde vorgeschichtlicher Zeitstellung	D-1-7435-0035	1.500	S

Im Bereich der Altstadt gibt es weitere Gebäude, die unter Denkmalschutz fallen, weswegen die Altstadt ebenfalls als Ensemble eingestuft ist. Da sich die Altstadt in ca. 1.500 m Entfernung vom Vorhabenstandort befindet, wurde auf eine Auflistung aller Einzeldenkmäler in diesem Bereich verzichtet. Weitere Denkmäler im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der Denkmäler.

3.3.14 Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art. 11 BayWaldG), Naturwaldreservat (Art. 12 a BayWaldG)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nördlich, nordwestlich und westlich nach Art. 10 BayWaldG Schutzwälder für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch

wertvollen Waldbestand sowie Schutzwälder für Immissionen, Lärm und lokales Klima. Der nächstgelegene Schutzwald befindet sich in mindestens 900 m Entfernung.

Östlich der Vorhabenfläche befindet sich zudem in ca. 1.400 m ein Bodenschutzwald.

4 Merkmale der möglichen Auswirkung

4.1 Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit

Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind:

- Luftschadstoffimmissionen
- Geruchsmissionen
- Schallemissionen
- Austritt wassergefährdender Stoffe
- Sonstige Immissionen (Licht, Erschütterungen, elektromagnetische Wirkung)

Entsprechend den Darlegungen in **Nr. 2.9** werden durch den Betrieb der Anlage keine relevanten **Luftschadstoffimmissionen** erzeugt. Ebenfalls sind **Geruchsstoffe**, die über den üblichen Raumgeruch hinausgehen, sowie Luftverunreinigungen im Sinne von § 3 Abs. 4 BImSchG durch den Betrieb der geplanten Anlage nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der **schalltechnischen** Untersuchung wurde entsprechend der Darstellung in **Nr. 2.10** festgestellt, dass das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht wie geplant umgesetzt werden könne.

Gemäß den Darlegungen in **Nr. 2.21** ist ein Unfallrisiko in Hinblick auf die verwendeten Stoffe sowie verwendeten Technologien durch den Einsatz von Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahren oder Auslaufen von **boden- und wassergefährdenden Stoffen** (AwSV-Anlagen) als gering einzuschätzen.

Sonstige Immissionen, wie **Licht, Erschütterungen** und **elektromagnetische Wirkung** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (Siehe **Nr. 2.22** und **2.23**).

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich einzustufen.

4.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind:

- Luftschadstoffimmissionen
- Lichtimmissionen
- Schallemissionen
- Flächenversiegelung
- Baukörper

Entsprechend den Darlegungen in **Nr. 2.9** werden durch den Betrieb der Anlage keine relevanten **Luftschadstoffimmissionen** erzeugt. Es kommt zu keinen Säure- oder Stickstoffemissionen, die relevant für die Biotope oder Schutzwälder sein könnten.

Die Beleuchtung ist so geplant, dass die **Lichtemissionen** nicht in einem die Umgebung störenden Maß auftreten (vgl. **Nr. 2.22**).

In der schalltechnischen Untersuchung wurde der Nachweis erbracht, dass die Schallemissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten (**Nr. 2.10**). Es handelt sich zudem um einen bereits langjährig gewerblich geprägten Bereich, sodass davon ausgegangen werden kann, dass ein gewisser Gewöhnungseffekt der Tierarten vorhanden ist.

Die zusätzliche **Flächenversiegelung** sowie die Errichtung des **Baukörpers** finden wie in **Nr. 2.12** dargestellt in bereits industriell geprägtem Gebiet statt. Auf der Vorhabenfläche stand zudem bereits das „Stada Gebäude“, sodass es lediglich zu einer geringen zusätzlichen Versiegelung kommt. Es müssen im Zuge des Bauvorhabens keine Bäume oder Gehölze entfernt werden.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt als nicht erheblich einzustufen.

4.3 Boden

Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind:

- Luftschadstoffimmissionen
- Flächenversiegelung
- Austritt wassergefährdender Stoffe
- Abfälle

Entsprechend den Darlegungen in **Nr. 2.9** werden durch den Betrieb der Anlage keine relevanten **Luftschadstoffimmissionen** erzeugt.

Wie in **Nr. 2.5** dargestellt, wird das neue Gebäude auf einer bisher bereits bebauten Fläche errichtet. Die Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 4.493 m². Es kommt lediglich zu einer zusätzlichen **Versiegelung** von 2.918 m². Die gemäß Bebauungsplan festgelegte GRZ wird weiterhin eingehalten (vgl. Darlegungen in **Nr. 2.16**).

Ein relevanter Schadstoffeintrag kann nur durch eine Störung im Anlagenbetrieb verursacht werden. Allerdings wird die **Freisetzung wassergefährdender Stoffe** in den Boden durch entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen im Rahmen der technischen Machbarkeit und der gesetzlichen Vorgaben gemäß **Nr. 2.16** verhindert.

Alle anfallenden **Abfälle** werden wie in **Nr. 2.19** beschrieben gemäß Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. der Gewerbeabfallverordnung getrennt gelagert und der Entsorgung zugeführt.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich einzustufen.

4.4 Wasser

Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind:

- Luftschadstoffimmissionen

- Abwasseranfall
- Flächenversiegelung
- Austritt wassergefährdender Stoffe

Entsprechend den Darlegungen in **Nr. 2.9** werden durch den Betrieb der Anlage keine relevanten **Luftschadstoffimmissionen** erzeugt.

Entsprechend **Nr. 2.15** erfolgt die **Schmutzwasserentwässerung** gemäß den Anforderungen der AbwV und der EWS in den Schmutzwasserkanal der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm. Zusätzliches Niederschlagswasser, welches aufgrund der zusätzlichen Dachflächen bzw. **Versiegelung** anfällt, soll versickert sowie indirekt eingeleitet werden.

Wie in **Nr. 2.16** dargestellt, ist eine **Freisetzung wassergefährdender Stoffe** in den Boden und demzufolge auch in das Grundwasser durch entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen im Rahmen der technischen Machbarkeit und der gesetzlichen Vorgaben verhindert.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich einzustufen.

4.5 Luft/Klima

Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind:

- Luftschadstoffimmissionen
- Baukörper

Entsprechend den Darlegungen in **Nr. 2.9** werden durch den Betrieb der Anlage keine relevanten **Luftschadstoffimmissionen** erzeugt.

Wie in **Nr. 2.17** dargestellt, ist die **Errichtung des Gebäudes** bzgl. des Schutzgutes Klima auf Grund der bereits industriell geprägten Umgebung und da dort bereits ein Gebäude stand als nicht erheblich einzustufen.

4.6 Landschaft

Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind:

- Schallemissionen
- Baukörper

Die schalltechnische Untersuchung erbrachte den Nachweis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden (**Nr. 2.10**). Ein Erholungsnutzen in der näheren Umgebung ist nicht gegeben, sodass es durch die **Schallemissionen** keine Auswirkungen gibt.

Die geplante Anlage wird in einem Gewerbegebiet errichtet, sodass die nähere Umgebung bereits industriell geprägt ist (**Nr. 2.12**). Der **Baukörper** gliedert sich in die bestehende Umgebung ein.

Die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren auf das Schutzgut Landschaft sind als nicht erheblich zu betrachten.

4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren des Vorhabens mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind:

- Luftschadstoffimmissionen
- Baukörper
- Sonstige Immissionen (Erschütterungen)

Es werden gemäß **Nr. 2.9** im Betrieb der geplanten Anlage keine relevanten **Luftschadstoffe** emittiert.

Da sich auf der Vorhabenfläche bereits das „Stada-Gebäude“ befunden hat, gibt es keine Veränderungen in Bezug auf den optischen Einwirkungsbereich des geplanten **Baukörpers** zu den nächstgelegenen Denkmälern.

Sowohl während der Bauphase (**Nr. 2.20**) als auch während des Betriebes (**Nr. 2.22**) sind **Erschütterungen** unwahrscheinlich.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als nicht erheblich einzustufen.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

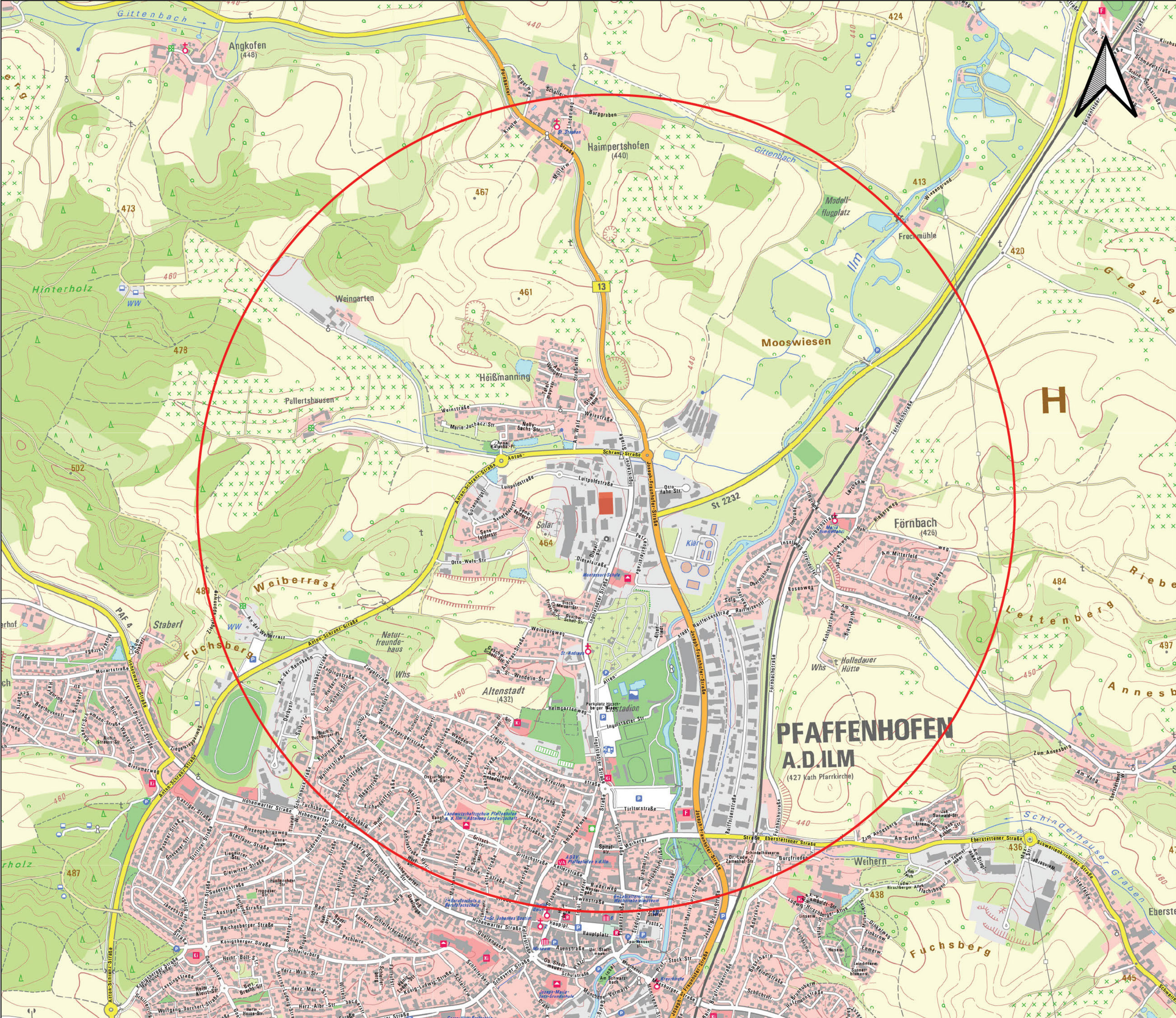
Es entstehen durch das Vorhaben keine relevanten Luftverschmutzungen durch Schadstoffemissionen. Eine Analyse der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist somit für das geplante Vorhaben nicht notwendig, da die Wechselwirkungen marginal oder nicht vorhanden sind.

Zusammenfassende Einschätzung

Wie vorstehend erläutert sind im Ergebnis der durchgeführten überschlägigen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auszuschließen, daher ist aus Sicht des Vorhabenträgers für das Vorhaben auch **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Hoppegarten, den 10.04.2025

M. Sc. Désirée Laaser



Legende: Untersuchungsgebiet Anlagenstandort		
Vorhabenträgerin: Daiichi Sankyo Real Estate GmbH Luitpoldstraße 1 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm		
Bearbeiterin: GfBU-Consult GmbH Mahlsdorfer Straße 61b 15366 Hoppegarten / OT Hönow		
Projekt: Antrag nach § 4 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage für Antikörper-Wirkstoff-Konjugate (Neubau Gebäude F5)“		
Titel: Untersuchungsgebiet		
Maßstab: 1:10.000	Format: DIN A3	
Quellen: © 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de		
Datum: 09.04.2025	Bearbeitet: D. Wiedemann	Geprüft:



Legende:

Untersuchungsgebiet

Anlagenstandort

Flachlandbiotope

Gesetzlich geschütztes Biotop

Vorhabenträgerin:

Daiichi Sankyo Real Estate GmbH
Luitpoldstraße 1
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Bearbeiterin:

GfBU-Consult GmbH
Mahlsdorfer Straße 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow

Projekt:

Antrag nach § 4 BImSchG
für das Vorhaben
„Errichtung und Betrieb einer Anlage
für Antikörper-Wirkstoff-Konjugate
(Neubau Gebäude F5)“

Titel:

Gesetzlich geschützte Biotope
gemäß § 30 BNatSchG

Maßstab:

1:8.500

Format:

DIN A3

Quellen:

© 2024 Bayerische Vermessungsverwaltung –
www.geodaten.bayern.de

Datum:

09.04.2025

Bearbeitet:

D. Wiedemann

Geprüft: